Hinweise zum Datenschutz

Sicherheit und Ordnung - Zulassungsbehörde Stand: 25. Mai 2018



Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Schutz und die Sicherheit von persönlichen Daten hat bei uns eine hohe Priorität. Regeln hierfür enthalten die EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO-EU) und das Landesdatenschutzgesetz (LDSG). Nachfolgend werden Sie darüber informiert, wie wir mit Ihren Daten umgehen (Art. 13 und Art. 14 DSGVO).

Datenschutzbeauftragter

Die Datenschutzbeauftragten des Hauses ist wie folgt zu erreichen: Stabsstelle Innere Verwaltung, Datenschutz, E-Mail: Datenschutz@Landratsamt-Heilbronn.de, Telefon 07131 / 994 - 0

Verantwortlicher für die Datenverarbeitung

Für die Datenverarbeitung verantwortlich ist das Landratsamt Heilbronn, Lerchenstraße 40, 74072 Heilbronn, Tel.: 07131 994-0, Fax: 07131 994-190, Poststelle@landratsamt-heilbronn.de.

Zweck der Datenverarbeitung

Die Zulassungsbehörde verarbeitet Daten zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben und Verpflichtungen

- für die Zulassung und Überwachung von Fahrzeugen nach dem Straßenverkehrsgesetz (StVG)
- 2. für Maßnahmen zur Gewährleistung des Versicherungsschutzes der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung,
- 3. für Maßnahmen zur Durchführung des Kraftfahrzeugsteuerrechts,
- 4. für Maßnahmen nach dem Bundesleistungsgesetz, dem Verkehrssicherstellungsgesetz, dem Verkehrsleistungsgesetz und des Katastrophenschutzes.
- 5. für Maßnahmen zur Durchführung des Altfahrzeuggesetzes und des Infrastrukturabgaberechts und
- für Maßnahmen zur Durchführung der Datenverarbeitung bei Kraftfahrzeugen mit hoch- oder vollautomatisierter Fahrfunktion.

Das Fahrzeugregister wird außerdem geführt zur Speicherung von Daten für die Erteilung von Halterauskünften (Feststellen / bestimmen einer Person in ihrer Eigenschaft als Halter von Fahrzeugen oder feststellen / bestimmen der Fahrzeuge eines Halters sowie der jeweils zugehörigen Fahrzeugdaten). Grundlage hierfür ist § 32 StVG.

Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt maßgeblich auf Grund von Art. 6 Abs. 1 c und e DSGVO i.V.m. §§ 32, 33 und 34 StVG sowie der darauf basierenden FZV; weiterhin auch §§ 13 und 14 Kraftfahrzeugsteuergesetz, dem Fahrzeug-Zulassungs-Verweigerungsgesetz Baden-Württemberg und weiteren spezialgesetzlichen Vorschriften. Für freiwillige Angaben erfolgt die Verarbeitung auf Grund von Art. 6 Abs. 1 a DSGVO, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung erklärt hat.

Empfänger der Daten

Zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Zulassungsbehörde dürfen Daten an die in den §§ 35 bis 40 StVG genannten Dritten übermittelt werden. Regelmäßig werden Fahrzeug- und Halterdaten an das Kraftfahrt-Bundesamt übermittelt.

Weiterhin sind Datenübermittlungen u.a. zulässig an andere Zulassungsbehörden, an Versicherer und an die für die Steuerverwaltung zuständigen Behörden.

Auf deren Anfrage werden Daten übermittelt an Behörden und sonstige öffentliche Stellen, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben des Empfängers, der Zulassungsbehörde oder des Kraftfahrt-Bundesamts

erforderlich ist. Dies kann zum Beispiel erfolgen zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, zur Vermeidung rechtswidriger Inanspruchnahme von Leistungen oder für Zwecke des Katastrophenschutzes. Ferner dürfen Daten übermittelt werden an Inhaber von Betriebserlaubnissen für Fahrzeuge und Fahrzeughersteller (z.B. für Rückrufmaßnahmen), an Versicherer zur Gewährleistung des vorgeschriebenen Versicherungsschutzes sowie an die Technischen Prüfstellen oder amtlich anerkannte Überwachungsorganisationen für die Durchführung der regelmäßigen Untersuchungen und Prüfungen, um die Verkehrssicherheit der Fahrzeuge und den Schutz der Verkehrsteilnehmer zu gewährleisten.

Grundlage für die Datenübermittlung ist § 35 StVG.

Die Daten werden weiterhin in unserem Auftrag durch ein kommunales Rechenzentrum (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) verarbeitet.

Dauer der Speicherung

Die Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, sofern Sie für die Aufgabenerfüllung nicht mehr benötigt werden. Die Löschfristen richten sich nach § 44 StVG und den §§ 44 und 45 FZV.

Freiwillige mit Einwilligung der betroffenen Person erhobene Daten werden ab Erfassung gespeichert und gelöscht, wenn der Zweck der Speicherung entfallen ist oder die betroffene Person die Löschung fordert.

Welche personenbezogenen Daten werden verarbeitet?

Es werden folgende Kategorien von Daten verarbeitet

- Halterdaten (§ 32 FZV)
- Fahrzeugdaten (§§ 30 und 31 FZV).
- Kraftfahrzeugsteuerdaten (§ 5 KraftStDV)
- als freiwillige Angabe: Kontaktdaten (Telefonnummer, Email-Adresse).

Rechte als Betroffener

Sie haben als betroffene Person das Recht, vom Landratsamt Auskunft über die Verarbeitung personenbezogener Daten (Art. 15 DSGVO), die Berichtigung unrichtiger Daten (Art. 16 DSGVO), die Löschung der Daten (Art. 17 DSGVO) und die Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO) zu verlangen, sofern die rechtlichen Voraussetzungen dafür vorliegen. Sie können verlangen, die bereitgestellten personenbezogenen Daten gemäß Art. 20 DSGVO zu erhalten oder zu übermitteln. Sie können nach Art. 21 DSGVO Widerspruch einlegen. Die Einwilligung in die Verarbeitung Ihrer freiwillig angegebenen Daten können Sie jederzeit widerrufen. Unbeschadet anderer Rechtsbehelfe können Sie sich beim Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, Postfach 10 29 32, 70025 Stuttgart, poststelle@lfdi.bwl.de beschweren.

Mitwirkungspflichten, Auskunftspflichten und Folgen der Nichtbeachtung

Sie sind verpflichtet, die genannten personenbezogenen Daten mitzuteilen, sofern die Angabe nicht freiwillig ist (§ 34 StVG und § 6 FZV). Geben Sie die Daten nicht an, kann die Zulassung des Fahrzeugs nicht erfolgen. Das Inbetriebsetzen eines Fahrzeugs ohne Zulassung, die Anordnung oder das Zulassen der Inbetriebnahme auf einer öffentlichen Straße ohne Zulassung, ein Kennzeichen an einem Fahrzeug nicht zu führen, Zulassungsbescheinigungen nicht mitzuführen oder Mitteilungspflichten nicht nachzukommen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einem Bußgeld sanktioniert werden (§ 48 FZV). Außerdem können Maßnahmen wie Zwangsgelder oder Ersatzvornahme verhängt werden.

Sie sind nicht verpflichtet, ihre Telefonnummer oder Emailadresse mitzuteilen. In diesem Fall kann bei Rückfragen oder Problemen im Zusammenhang mit der Vorgangsbearbeitung dann nur schriftlich Kontakt mit Ihnen aufgenommen werden. Dies kann dazu führen, dass sich die Bearbeitungsdauer verlängert und Ihr Antrag nicht zeitnah bearbeitet werden kann.